

RECHTE & PFLICHTEN

VON ROBERT STAMMLER UND ELISABETH PRECHTL

Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht

Festival, Konzert, Fußballspiel: Was bei Absagen gilt

Ansprechpartner ist nicht das Ticketbüro, sondern der Veranstalter. Dem Käufer steht für gewöhnlich ein Wahlrecht zu

LINZ. Anreiseschwierigkeiten oder Stimmbandprobleme bzw. Krankheit des Künstlers oder ein unvorhergesehenes Wetterereignis machen es unmöglich, Theateraufführung, Konzert oder Fußballspiel durchzuführen. Das kommt gerade im Sommer, wenn vieles draußen stattfindet, immer wieder vor. Hier Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um dieses Thema:

Das Konzert findet wegen Schlechtwetters drinnen statt: Muss ich es hinnehmen?

„Ja, damit muss sich der Käufer abfinden. Auf diese Option weist der Veranstalter meist schon in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hin“, sagt Christoph Luegmair, Anwalt und Partner in der Linzer Kanzlei SCWP. Der Käufer habe weder den Anspruch, auf eine andere Veranstaltung auszuweichen, noch, den Kaufpreis zurückzuverlangen. Findet der Besucher drinnen keinen Platz, kann er entweder einen anderen Termin wählen oder sein Geld zurückfordern. Beginnt die Veranstaltung planmäßig, muss aber nach einer bestimmten Zeit etwa wegen Schlechtwetters abgesagt werden, besteht ein aliquoter Rückzahlungsanspruch.

„Wurde nach der Hälfte der Veranstaltung abgebrochen, gibt es für gewöhnlich keinen Anspruch auf Rückzahlung.“

Es kann auch vorkommen, dass der Veranstaltungsort geändert wird, etwa weil auf dem Rasen im Stadion nicht gespielt werden kann. „Liegt keine allzu große Distanz vor, hat der Veranstalter rechtzeitig informiert und trifft ihn kein Verschulden, ist das zumutbar“, sagt Luegmair. Bei einer Verlegung in ein anderes Bundesland spiele die Erreichbarkeit eine Rolle. Die Fahrt in ein anderes Land ist für gewöhnlich nicht zumutbar, der Ticketpreis kann zurückgefordert werden.

Die Veranstaltung wird abgesagt. Bekomme ich jetzt mein Geld zurück?

„Dem Käufer ist oft nicht bewusst, dass sein Vertragspartner nicht das Ticketbüro oder eine Plattform, sondern der Veranstalter ist.“ An diesen müsse man sich wenden. Grundsätzlich könne der Käufer zwischen einer etwaigen Verschiebung oder der Rückzahlung des Kaufpreises wählen. Die Entscheidung muss binnen 30 Tagen mitgeteilt werden, zu Beweis-



Sommerzeit ist Festivalzeit: Dass Konzerte wetterbedingt abgesagt werden, kann vorkommen.

Symbolfoto: Weibold



„Vor dem Kauf sollte man in die AGB schauen, um unangenehme Überraschungen vorzubeugen. Gröblich benachteiligende Klauseln sind nicht rechtswirksam.“

Christoph Luegmair, Anwalt SCWP

zwecken am besten schriftlich. Einen Gutschein muss der Käufer laut Luegmair nicht akzeptieren: „Das war eine Sonderlösung, die während der Coronapandemie zur Anwendung kam.“ Die Praxis zeige, dass es immer wieder zu Problemen bei der Rückzahlung komme,

etwa weil die Veranstalter auf Tauchstation gehen. Dann könne man klagen. Gerade wenn der Beklagte seinen Sitz im Ausland hat, kann dies schwierig werden.

Wurden zusätzlich noch Flug und Hotel gebucht, können die Kosten dem Veranstalter nur in Rechnung gestellt werden, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Luegmair rät, vor Abschluss des Kaufs einen Blick in die AGB zu werfen, um unangenehme Überraschungen vorzubeugen. Gröblich benachteiligende Klauseln sind nicht rechtswirksam, etwa wenn der Veranstalter sich vorbehält, dass eine jederzeitige Verschiebung für unbestimmte Dauer an jeden Ort möglich ist. Die gröbliche Benachteiligung muss aber ein Gericht feststellen.

Und wenn ich krank werde?

Dann hat der Käufer meist Pech. Zum Teil reagieren die Veranstalter kulant und nehmen

das Ticket gegen Retournierung des Kaufpreises zurück. Nicht personalisierte Karten können weiterverkauft werden. Eine Möglichkeit der Absicherung ist eine Ticketversicherung.

Wer ein gefälschtes Ticket von einem Wiederverkäufer erwirbt, kann eine Anzeige wegen Betrugs erstatten, falls die Person bekannt ist. Falls nicht, schaut es für den Käufer schlecht aus.

Nicht der angekündigte Star, sondern ein Ersatz tritt auf. Was gilt hier?

Übernimmt die Hauptrolle in einem Theaterstück ein anderer Schauspieler, hat der Käufer keinen Anspruch auf Rückerstattung des Geldes oder einen Ersatztermin: Damit ist bei Ensembles zu rechnen. Anders bei einem Solistenkonzert: Fällt die berühmte Sopranistin aus, kann der Besucher wählen, ob er deren Ersatz sehen oder das Geld zurückhaben will.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE



„Wir kaufen dein Auto“: Lästige Werbeflyer auf der Windschutzscheibe

„Fast jeden Tag muss ich vor der Fahrt in die Arbeit ein neues Kärtchen von meinem Auto entfernen. Ich will das nicht mehr, gibt es dagegen keine Abhilfe?“, fragt Leser Dieter C.

Für die Praktik des Verteilens von Werbematerial an Fahrzeugen existieren sehr wohl gesetzliche Schranken“, sagt Maria Praher, Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei SCWP in Linz. Für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der StVO zu verkehrsfremden Zwecken – zum Beispiel Werbung – ist eine Bewilligung erforderlich. Bestimmte Tätigkeiten sind zwar ausgenommen, das Anbringen von Werbekarten an Autos erfüllt aber keinen Ausnahmetatbestand. Die Bewilligung muss im Vorfeld vorliegen, eine nachträgliche Geneh-

migung ist nicht möglich. Wer die Kärtchen ohne Bewilligung an Fahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr anbringt, dem droht eine Geldstrafe bis 726 Euro. Ein Fahrzeughandel bedarf zudem einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Weil Werbung dem Grunde nach Teil der gewerblichen Tätigkeit ist, könnte der Behörde durch eine Sachverhaltsanzeige Anlass zur Prüfung gegeben werden, ob diese auch erfolgt ist. Ist das nicht der Fall, droht ebenfalls eine Verwaltungsstrafe.

Das Anbringen von Werbung an Fahrzeugen ohne Zustimmung

könnte eine Besitzstörung sein und einen Unterlassungsanspruch begründen. In der Regel wird aber der für eine Besitzstörung nötige Grad nicht erreicht. Anders kann das sein, wenn unerlaubt ein Privatgrund betreten wird; diesfalls kann eine Störung des ruhigen Besitzes eher gegeben sein.

Bei besonders aggressiver Werbung könnte ein Unterlassungsanspruch nach dem UWG und bei bezifferbarem Schaden ein Schadenersatzanspruch angedacht werden. Selbst wenn jedoch alle Voraussetzungen erfüllt wären und eine Klage Erfolg hätte, würde sich

das Urteil nur gegen den Prozessgegner richten. Andere wären daran nicht gebunden.

Die Herausforderung liegt in der praktischen Durchsetzung der denkbaren Abhilfen. Grundvoraussetzung ist, dass die Person oder das Unternehmen, die/das die Kärtchen verteilt, bekannt ist bzw. ausfindig gemacht werden kann. Selbst wenn jemand beim Verteilen erwischt würde, hat man die erforderlichen Daten noch nicht. Auf den Karten ist regelmäßig kein Firmenname und keine Adresse angegeben, sondern nur eine Mobilnummer. Trotz SIM-Registrie-

rungspflicht in Österreich ist letztlich mit der Ausforschung ein hoher Aufwand verbunden.

Auch wenn die Handhabe gegen die unangenehme Werbepraktik im Ergebnis eher gering und der Ärger groß ist, sollte am Auto angebrachtes Werbematerial ordnungsgemäß entsorgt werden. Wer das nicht tut, riskiert selbst eine Strafe.

Jeden ersten Freitag im Monat wird in den OÖN eine Frage von der OÖ. Rechtsanwaltskammer beantwortet. Wir freuen uns über Ihre Fragen, die von allgemeinem Interesse sein sollten: recht@nachrichten.at

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!